

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

BITTE GELESEN UND UNTERSCHRIEBEN ZURÜCK

Datenschutzinformation für Antragsteller/innen nach Artikel 13 und für Haushaltsangehörige nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz - SHWoFG)

Im Folgenden informieren wir Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem setzen wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich und an wen kann ich mich oder meine Haushaltsangehörigen wenden?

Verantwortlicher: *Amt Itzstedt, Amtsdirektor Dirk Willhoeft*
Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, Tel.: 04535 509-0, Fax: -153,
Email: info@amt-itzstedt.de
(behördlicher) Datenschutzbeauftragter: *Gemeinsame Datenschutzbeauftragte*
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 951-9851,
E-Mail: datenschutz@segeberg.de

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehören die Prüfung,

- ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden.
- ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden.
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land SH geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür können Daten an Dritte weiterzuleiten (s. Ziffer 7).

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung der Daten?

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO¹ i.V.m. § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)² verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung uns als zuständiger Behörde übertragen wurde. Soweit besondere Kategorien von Daten, z.B. Gesundheitsdaten (Schwangerschaft, Vorliegen einer Schwerbehinderung) verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG § 6 SHWoFG-DVO³ (Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und von Abzugs- und Freibeträgen bei der Einkommensermittlung) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 LDSG. Der Begriff der Verarbeitung umfasst dabei nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. auch ihre Erhebung und Nutzung.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

² Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. S. 162)

³ Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVObI. 2009, 344)

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

BITTE GELESEN UND UNTERSCHRIEBEN ZURÜCK

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragstellers/ der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/zur Antragstellerin
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörigen
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze
- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, alleinerziehend, Schwerbehinderung)

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Wir arbeiten mit den Programmen Word und Exel. Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

6. Sind Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen verpflichtet, die Daten anzugeben?

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

7. Wie lange werden Ihre personenbez. Daten und Haushaltsangehörigen gespeichert?

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 VB-SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Absatz 1 SHWoFG erforderlich ist (s.o.), d.h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen in der Regel unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

8. Welche Informationspflichten ergeben sich für den Fall einer späteren Zweckänderung?

Beabsichtigt die Behörde, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verwenden als im ursprünglichen Erhebungsbogen angegeben, werden Sie vor der Weiterverarbeitung informiert. Generell liegt allerdings keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in § 3 LDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen aufgrund ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

BITTE GELESEN UND UNTERSCHRIEBEN ZURÜCK

9. Welche Rechte haben Sie und Ihre Haushaltsangehörigen?

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen insbesondere folgende Rechte zu:

a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) und Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbez. Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritte über Ihre Rechte, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Recht auf Löschung Ihrer personenbezogener Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 17 DSGVO)

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden
- Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt
- Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine vorrangigen berechtigten Gründe für eine Verarbeitung gibt
- Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz (LDSG-SH).

c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- die Richtigkeit Ihrer personenbez. Daten von Ihnen bestritten wird und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbez. Daten zu überprüfen
- die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
- wir Ihre Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung/Verteidigung gg.n Rechtsansprüche benötigen
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren überwiegen.

10. Widerspruchsrecht (Art. 21. DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung/ Verteidigung von Rechtsansprüchen (siehe Ziffer 1 „Verantwortliche Stelle“).

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

BITTE GELESEN UND UNTERSCHRIEBEN ZURÜCK

11. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen in die Verarbeitung Ihrer Daten durch (*das Amt Itzstedt*) über mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

12. Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 36 LDSG-SH)

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der Behörde (s. Ziffer 1.) sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

13. Kontoauszüge

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, relevante Kopien Ihrer Kontoauszüge, als Nachweis Ihrer Daten in der Akte zu belassen.

**Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein
ist die Landesbeauftragte für Datenschutz**

Marit Hansen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Unterschrift Antragsteller